



Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 11.08.2016 Nr. 34

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Gieboldehausen

Haushaltssatzung 2016 des Flecken Gieboldehausen
mit Genehmigung

445

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Haushaltssatzung der Flecken Gieboldehausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.853.000
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.853.000
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.580.200
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.397.200
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	108.200
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	126.500
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	164.700

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.688.400
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.688.400

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehibetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Gieboldehausen, den 20.06.2016

Flecken Gieboldehausen
Die Bürgermeisterin

Gemeindedirektor



GENEHMIGUNG

Gemäß § 122 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 4 der Haushaltssatzung 2016 des Flecken Gieboldehausen.

Göttingen, 05.08.16

L. S.

Landkreis Göttingen

Hauptamt

Der Landrat

10.1-15 11 03 13/16

Im Auftrage

gez. Niesen

Niesen

Die Haushaltssatzung des Flecken Gieboldehausen liegt in der Zeit vom 15.08.2016 bis einschließlich 23.08.2016 beim Flecken Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 11.08.2016 Nr. 34